

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlung Maxhafen“

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Außenbereichssatzung für die „Siedlung Maxhafen“ dahingehend zu ändern, dass die südöstliche Baugrenze des Grundstückes Gemarkung Wettringen, Flur 26, Flurstücke 112, 113, 114 auf einer Länge von ca. 36 m auf einen Grenzabstand von 5,0 m in Richtung Südosten verschoben wird.
3. Gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), wird die 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die „Siedlung Maxhafen“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Planbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Siedlung Maxhafen“

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09. Juli 2014, in der Fassung der 3. Änderung vom 06. März 2026, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlung Maxhafen“ in Kraft.

Die Planunterlagen zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung liegen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 14. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez. A. Lastering